

Richtlinie der Stadt Zehdenick zur Ehrung von Bürgern

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat auf ihrer Sitzung am 14.02.2002 die folgende Richtlinie zur Ehrung von Bürgern beschlossen:

§ 1

Ehrenurkunde der Stadt Zehdenick

Die Stadt Zehdenick kann besonderes, vor allem langjähriges Engagement in oder für die Stadt Zehdenick durch Verleihung einer „Ehrenurkunde der Stadt Zehdenick“ würdigen.

Gewürdigt wird insbesondere die ehrenamtliche Tätigkeit u. a. in den Bereichen:

- Kinder- und Jugendarbeit
- Sport, Kultur, Freizeit
- Senioren, Ausländer, Aussiedler, Behinderte
- Nachbarschaftshilfe
- soziale Tätigkeit
- Politik
- Wirtschaft

Jährlich können bis zu drei Ehrenurkunden überreicht werden. Eine Ehrenurkunde kann auch an in Zehdenick geborene Personen für außergewöhnliche Leistungen verliehen werden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Stadt Zehdenick haben.

§ 2

Vorschlags- und Auszeichnungsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppierungen.

Auszeichnungsberechtigt sind Einzelpersonen.

§ 3

Form und Termin der Vorschläge

Vorschläge zur Würdigung von Personen durch die Ehrenurkunde sind formlos bis zum 01.10. des laufenden Jahres unter Angabe des Namens und der Anschrift der zu ehrenden Person beim Bürgermeister der Stadt Zehdenick einzureichen.

Die Vorschläge sind zu begründen.

§ 4

Auswahl der zu ehrenden Personen

Über die Vergabe der Ehrenurkunde der Stadt Zehdenick entscheidet eine Kommission. Diese wird aus je einem Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister gebildet.

Zur Bestimmung der Vergabe der Ehrenurkunde legt die Kommission ein Verfahren fest. Die Kommission kann bestimmen, dass im laufenden Jahr keine Ehrenurkunde vergeben wird.

Sofern keine Vorschläge zur Vergabe eingehen, wird die Ehrenurkunde nicht vergeben.

Die Kommission entscheidet über die Vergabe der Ehrenurkunde bis zum 01.12. des laufenden Jahres.

§ 5 Ehrenbürgerrecht der Stadt Zehdenick

Die Stadt Zehdenick kann an Persönlichkeiten, die sich um die Stadt in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, das Recht eines „Ehrenbürgers der Stadt Zehdenick“ verleihen.

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Dazu unterbreitet die gemäß § 4 gebildete Kommission aus den eingegangenen Vorschlägen zur Verleihung der Ehrenurkunde der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge.

Das Ehrenbürgerrecht kann postum verliehen werden.

Es kann auch an in Zehdenick geborene Personen für außergewöhnliche Leistungen verliehen werden, die keinen unmittelbaren Bezug zur Stadt Zehdenick haben.

§ 6 Bekanntgabe

Die Einreicher von Vorschlägen sowie die zu ehrenden Personen werden im Anschluss an die Entscheidung der Kommission bzw. der Stadtverordnetenversammlung durch den Bürgermeister informiert.

Das Kommissionsergebnis bzw. die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung werden im Anschluss der Presse mitgeteilt und im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Ehrungen erfolgen zu Beginn eines jeden Jahres durch den Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zehdenick, den 15.02.2002

Werner Witte

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung